



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 15. April2025
Rubrik: Wertpapiere
Art der Bekanntmachung: Gläubigerabstimmungen
Veröffentlichungspflichtiger: Hinkel & Cie. GmbH, Düsseldorf
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 250412007039
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren.
Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Hinkel & Cie. GmbH

Düsseldorf

**BEKANNTMACHUNG DER BESCHLUSSFASSUNG
DER GLÄUBIGERVERSAMMLUNG**

durch die

Hinkel & Cie. GmbH
(„Gesellschaft“)
mit dem Sitz in Düsseldorf

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf
unter der Registernummer HRB 61424

betreffend die

Inhaberschuldverschreibung der Gesellschaft
(WKN A2AAPX, ISIN DE000A2AAPX4)

über bis zu 1.000.000,00 Euro
(in Worten: bis zu eine Millionen

valutierend in Höhe von 920.000 Euro
eingeteilt in 920 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen
im Nennbetrag von je EUR 1.000,00

(nachfolgend „**Teilschuldverschreibung**“ und alle
Teilschuldverschreibungen zusammen die „**Anleihe**“)



Die Gesellschaft nimmt Bezug auf die am 18. März 2025 im Bundesanzeiger veröffentlichte Einladung zur Gläubigerversammlung, die am 10. April 2025 durchgeführt wurde. Hier haben die Anleihegläubiger über die Beschlussvorschläge der Gesellschaft abgestimmt und hierzu die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Verlängerung der Laufzeit

In den Anleihebedingungen der Anleihe (ISIN DE000A2AAPX4) wurde in § 4 der erste Absatz wie folgt neu gefasst:

- „1. Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 01. April 2016 (einschließlich) und endet am 31. März 2029 (einschließlich). Die Emittentin ist berechtigt, die Laufzeit der Inhaberschuldverschreibungen bis zu zweimal um jeweils drei Jahre zu verlängern, ohne dass es einer Zustimmung der Anleihegläubiger bedarf (die „Laufzeitverlängerung“). Eine Laufzeitverlängerung ist gemäß § 14 bekanntzumachen. Der auf das Ende der Laufzeit folgende Bankarbeitstag in Düsseldorf ist der Fälligkeitstag („Fälligkeitstag“).“

2. Anpassung der Verzinsung

In den Anleihebedingungen der Anleihe (ISIN DE000A2AAPX4) wurde in § 5 der erste Absatz wie folgt neu gefasst:

- „1.) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. April 2016 (einschließlich), bezogen auf ihren Nennbetrag bis zum Ende ihrer Laufzeit halbjährlich nachschüssig verzinst. Der Zinssatz beträgt 5,00% p.a. bis zum 30. September 2025 und ab dem 01. Oktober 2025 bis zum Ende der Laufzeit 4,00% p.a.“

3. Rückerwerb eigener Anleihen

In den Anleihebedingungen der Anleihe (ISIN DE000A2AAPX4) wurde in § 4 der dritte Absatz wie folgt neu gefasst:

- „3.) Die Emittentin kann jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis kaufen. Derartig erworbene Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder wieder veräußert werden. Ein Bezugsrecht der Anleihegläubiger besteht nicht.“

4. Einführung einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre

In den Anleihebedingungen der Anleihe (ISIN DE000A2AAPX4) wurde der § 2 wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Status, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

- 1.) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.
- 2.) Der Anleihegläubiger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen und des Rückzahlungsbetrages (zusammen „Zahlungsansprüche des Anleihegläubigers“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.
- 3.) Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anleihegläubigers solange und soweit ausgeschlossen, wie
 - a.) die Zahlungen zu

- i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder
- ii. einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.

b.) bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht

(„vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“). Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Anleihegläubigers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde.

4.) Der Anleihegläubiger erklärt durch die vorstehenden Regelungen der Absätze 2 und 3 keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den Inhaberschuldverschreibungen.“

5. Anpassung der Gründe einer außerordentlichen Kündigung

In den Anleihebedingungen der Anleihe (ISIN DE000A2AAPX4) wurde in § 8 im zweiten Absatz die Ziffer e.) wie folgt neu gefasst:

„e.) die Emittentin stellt ihre Geschäftstätigkeit ganz ein oder gibt ihr gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon an Dritte ab, wodurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn es infolge der Veräußerung zu einer wesentlichen Änderung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Emittentin kommt;“

6. Klarstellung zum Steuereinbehalt

In den Anleihebedingungen der Anleihe (ISIN DE000A2AAPX4) wurde in § 9 der zweite Absatz wie folgt neu gefasst:

„2.) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.““

7. Aktualisierung der Zahlstelle

In den Anleihebedingungen der Anleihe (ISIN DE000A2AAPX4) wurde in § 10 der erste Absatz wie folgt neu gefasst:

„1.) Zahlstelle der Emittentin ist die Quirin Privatbank AG („Zahlstelle“).

Düsseldorf, den 11. April 2025

Hinkel & Cie. GmbH

Die Geschäftsführung